

GEMEINSAMES KIRCHLICHES ARBEITSGERICHT IN HAMBURG

Urteil vom 01.09.2023, I MAVO 1/23

L e i t s ä t z e

Amtsenthebungsverfahren - Einzelfallentscheidung

T e n o r

1. Die Klage zu Ziffer 1. der Anträge wird abgewiesen.
2. Der Dienstgeber wird verpflichtet, die Auslagen der Kläger zu 1) - 10) für die Beauftragung ihres Prozessbevollmächtigten zu tragen.
3. Der Beteiligten wird auferlegt, die Kosten und Auslagen, die der Beklagten durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten Rechtsanwältin für dieses Verfahren entstehen, zu tragen.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

- 1 Mit der am 15. März 2023 beim Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht Hamburg eingegangenen Klage streiten die Parteien um den Ausschluss eines Mitglieds aus der Mitarbeitervertretung (im Folgenden: MAV). Der Dienstgeber und Beteiligte des Verfahrens betreibt ein Krankenhaus mit 12 Fachkliniken. Er hat die Grundordnung übernommen. Die Kläger und die Beklagte sind Mitglieder der für die Einrichtung gewählten MAV. Die Beklagte hat die Wahl angefochten. Das Wahlanfechtungsverfahren ist noch nicht rechtskräftig entschieden.
- 2 In der MAV-Sitzung vom 26. Januar 2023 fasste die MAV den Beschluss, dass alle nicht freigestellten Mitglieder, die einen Schlüssel zum Büro der MAV haben, diesen bis spätestens zum 20. Februar 2023 abzugeben haben; ein Schlüssel könne an der „Information“ abgeholt werden. Die Beklagte, die im Besitz eines Schlüssels ist, lehnt dessen Rückgabe ab. In der MAV-Sitzung vom 16. Februar 2023 wurde sie erfolglos zur Herausgabe aufgefordert; anwesend waren zunächst einschließlich der Beklagten sechs MAV-Mitglieder;

acht Mitglieder werden ausweislich des Protokolls, auf das Bezug genommen wird (Anlage K4 zur Klagschrift), als „Entschuldigt“ benannt. Unter TOP 2 (Zeitweilige Verhinderung) ist eingetragen: „keine“. Entsprechend erklärten die anwesenden Mitglieder ihre Beschlussunfähigkeit und notierten im Protokoll zu TOP 1 (Feststellung der Beschlussfähigkeit) „Beschlussunfähig“. Bei einer späteren Antragstellung zu TOP 18 (Amtsenthebungsverfahren des MAV-Mitglieds B.H. News) wurde das MAV-Mitglied H. hinzugebeten. Auf das Protokoll vom 16. Februar 2023 wird Bezug genommen (Anlage K4).

- 3 Die Kläger werfen der Beklagten eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Pflichten als Mitglied der MAV vor. Sie weigere sich, den Schlüssel zum MAV-Büro zurückzugeben, und habe die Beschlussfähigkeit des Gremiums in der Sitzung vom 16. Februar 2023 bei der Verhandlung zu TOP 14 (Frist zur Schlüsselabgabe lt. Beschluss vom 26.01.2023) aufgehoben. Das Protokoll (Anlage K4 zur Klagschrift) hält hierzu fest: „Frau B.H. behauptet nach Antragstellung nicht anwesend zu sein, verbleibt jedoch an ihrem Platz, um somit die Beschlussfähigkeit des Gremiums aufzuheben.“
- 4 Die Kläger tragen vor: Schon Anfang Juni 2022 habe es Auffälligkeiten und Verfehlungen der Beklagten gegeben. Sie habe am 9. Juni 2022 ein Mitglied der MAV beschuldigt, sich sexistisch gegen die MAV-Vorsitzende Förster geäußert zu haben. Mitte November 2022 sei es zu weiteren Pflichtverstößen gekommen, die - unstrittig - Gegenstand eines bereits anhängigen Amtsenthebungsverfahrens der MAV gegen die Beklagte sind.
- 5 Mitte Februar 2023 sei es zu weiteren Auseinandersetzungen zwischen den Parteien gekommen, welche die Zusammenarbeit mit der Beklagten untragbar machten. Diese weigere sich vehement, ihren Schlüssel für das Büro der MAV abzugeben, obwohl sie nicht freigestelltes MAV-Mitglied sei. Am 16. Februar 2023 sei die MAV beschlussfähig gewesen. Außer den anwesenden sechs MAV-Mitgliedern sei Frau Heinrich bei einer Antragstellung und Beschlussfassung angerufen worden. Sie habe ihrer beruflichen Tätigkeit nicht während der gesamten MAV-Sitzung fernbleiben können; sie sei später hinzugekommen. Eine Beschlussfassung sei aber aufgrund des Verhaltens der Beklagten nicht mehr möglich gewesen.
- 6 Darüber hinaus seien Unstimmigkeiten bei den Arbeitszeitznachweisen aufgetreten. Am 21. Februar 2023 sei der Kläger zu 1) aus der Abteilung der Beklagten auf den 12. Januar 2023, für den die Beklagte bis 17:15 Uhr MAV-

Tätigkeit eingetragen habe, angesprochen worden. Seine Überprüfung habe keinerlei MAV-Tätigkeiten der Beklagten an diesem Tag feststellen können. In der MAV-Sitzung vom 23. Februar 2023 sei die Beklagte befragt worden, wie es zu der Freistellung gekommen sei. Sie habe nicht geantwortet und nicht erklärt, welche Tätigkeit für die MAV sie am 12. Januar 2023 wahrgenommen habe.

- 7 Die Kläger beantragen,
 1. die Beklagte aus der Mitarbeitervertretung des Krankenhauses auszuschließen;
 2. den Dienstgeber zu verpflichten, die Auslagen der Kläger zu 1) - 10) für die Beauftragung ihres Prozessbevollmächtigten zu tragen.
- 8 Den weitergehenden Antrag auf Kostentragung haben die Kläger zu 1) - 10) in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.
- 9 Die Beklagte beantragt,
 1. die Klage abzuweisen;
 2. der Beteiligten aufzuerlegen, die Kosten und Auslagen, die der Beklagten durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten Rechtsanwältin für dieses Verfahren entstehen, zu tragen.
- 10 Sie bestreitet, ihre Pflichten grob vernachlässigt und verletzt zu haben, und trägt vor, der Vorwurf der groben Pflichtverletzung durch absichtliches Herbeiführen einer Beschlussunfähigkeit erschließe sich nicht. Die MAV habe für den 16. Februar 2023 zutreffend festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit bestehe. Nach § 14 Abs. 5 MAVO sei eine MAV beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sei. Das bedeute vorliegend eine Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, denn die MAV bestehe aus 14 Mitgliedern. Diese Zahl werde durch alle Protokolle der MAV-Sitzungen vom 26. Januar, 16., 17. und 23. Februar sowie vom 2. März 2023 bestätigt. Die Summe der in den Protokollen genannten Anwesenden und Entschuldigten betrage jeweils 14. Auch unter Berücksichtigung des MAV-Mitglieds H. seien am 16. Februar 2023 aber nie mehr als sieben Mitglieder anwesend gewesen.
- 11 Weshalb die Nichtrückgabe des Schlüssels zum MAV-Büro eine grobe Pflichtverletzung sei, erschließe sich nicht. Vorgetragen werde schon nicht, wie viele Schlüssel zum MAV-Büro zur Verfügung stünden, warum etwa noch benötigte Schlüssel nicht (mehr) vorhanden seien oder von der Beteiligten zur Verfügung gestellt werden könnten und welche freigestellten MAV-Mitglieder noch Schlüssel benötigten. Nicht belegt sei zudem die Wirksamkeit der Beschlussfassung zur Schlüsselrückgabe. Auch der Vorwurf, der derzeitige Vorsitzende

der MAV habe aus der Abteilung der Beklagten den Hinweis erhalten, dass diese ungewöhnlich oft aufgrund von MAV-Tätigkeiten fehle, sei nicht haltbar. Der Beklagten sei nicht bekannt, welche Feststellungen der Kläger zu 1) am 12. Januar 2023 getroffen habe. Die Beklagte habe nicht am 12. Januar 2023 unzulässige Zeitangaben zur Eintragung im Time-Office vorgenommen. An jenem Tage habe sie an einer MAV-Sitzung teilgenommen und Tätigkeiten im Rahmen ihrer damaligen Funktion in der Schwerbehindertenvertretung und im Wirtschaftsausschuss ausgeübt. Dies habe sie dem zuständigen Pflegebereichsleiter mit den entsprechenden Zeiten mitgeteilt.

- 12 Soweit in der Klagschrift Behauptungen zu Pflichtverletzungen vorgetragen seien, die bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem erkennenden Gericht zum Aktenzeichen I MAVO 16/22 sind, lägen diese außerhalb der Frist des § 44 Satz 1 KAGO.
- 13 Wegen der weiteren Ausführungen der Parteien zur Sach- und Rechtslage wird auf die von ihnen eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

- 14 **I.**
Das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht Hamburg ist sowohl örtlich (§ 3 Abs. 1 KAGO) als auch sachlich zuständig. Es handelt sich um eine Rechtsstreitigkeit aus dem Mitarbeitervertretungsrecht nach § 2 Abs. 2 KAGO.
Die Klage ist auch zulässig. Sie ist aber nicht begründet.
- 15 **1.**
Der Antrag der Kläger zu 1) - 10) auf Ausschluss der Beklagten aus der MAV ist unbegründet.
- 16 **a)**
Nach § 13c Ziffer 4 MAVO erlischt die Mitgliedschaft in der MAV durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitsachen, die eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der MAV festgestellt hat.

- 17 Eine Klage auf Amtsenthebung (Verlust der Mitgliedschaft) eines einzelnen Mitglieds einer MAV kann nach § 44 Satz 2 KAGO unter anderem von mindestens der Hälfte der Mitglieder der MAV innerhalb einer Frist von vier Wochen von dem Tage an erhoben werden, an dem der Kläger von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, der zum Erlöschen der Mitgliedschaft führt.
- 18 **b)**
Danach erlischt die Mitgliedschaft der Beklagten in der MAV der Beteiligten nicht. Denn eine - fristgemäß geltend gemachte - grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten der Beklagten als Mitglied der MAV kann nicht festgestellt werden.
- 19 **aa)**
Auf die behaupteten Pflichtverstöße, die Gegenstand des Amtsenthebungsverfahrens - I MAVO 16/22 (GKAG Hamburg) - zwischen der MAV und der Beklagten sind (z.B. Beschuldigung des MAV-Mitglieds K., Äußerungen im Wahlanfechtungsverfahren), können die Kläger zu 1) - 10) sich nicht berufen. Insoweit ist die Klage nach § 44 Satz 2 KAGO verfristet. Der Sachverhalt war den Klägern bereits mehr als vier Wochen vor Klagerhebung zur Kenntnis gelangt.
- 20 **bb)**
Der Vorwurf, die Beklagte habe in der Sitzung der MAV vom 16. Februar 2023 nach Antragstellung zu TOP 14 die Beschlussunfähigkeit herbeigeführt, rechtfertigt ebenfalls nicht den Antrag auf Amtsenthebung nach § 44 Satz 2 KAGO i.V.m. § 13c Ziffer 4 MAVO.
- 21 **(1)**
Gemäß § 14 Abs. 5 MAVO ist eine MAV beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Am 16. Februar 2023 bestand die MAV aus 14 Mitgliedern; sie war mithin erst ab einer Anwesenheit von acht Mitgliedern beschlussfähig.
- 22 **(a)**
Ausweislich der Protokolle der MAV-Sitzungen vom 26. Januar 2023 - Seite 1 - (Anlage K10 SS v. 11. August 2023), vom 16. Februar 2023 - Seite 1 - (Anlage K4 zur Klagschrift), vom 17. Februar 2023 - Seite 1 - (Anlage K5 zur Klagschrift), vom 23. Februar 2023 - Seite 1 - (Anlage K6 zur Klagschrift) und vom 2. März 2023 - Seite 1 - (Anlage K8 zur Klagschrift) ergibt die Summe der

als „anwesend“ und „entschuldigt“ aufgezählten MAV-Vertreter jeweils 14. Als zeitweilig verhindert wird in den Protokollen niemand benannt.

23 **(b)**

Mithin bestand Beschlussfähigkeit erst bei Anwesenheit von acht Personen. Am 16. Februar 2023 waren aber zu keiner Zeit acht MAV-Mitglieder anwesend. Das gilt auch unter Einbeziehung der für kurze Zeit erschienenen MAV-Vertreterin Heinrich. In diesem Sinne stellte die MAV unter TOP 1 (Feststellung der Beschlussfähigkeit) auch zutreffend fest: „beschlussunfähig“.

24 **(2)**

Die Kläger können nicht einwenden, die MAV bestehe derzeit nur aus 13 Mitgliedern, weil das MAV-Mitglied Förster zeitweilig verhindert sei, so dass zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von sieben Mitgliedern genüge.

25 **(a)**

Gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 MAVO entscheidet die MAV darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt. Im Unterschied zu § 13b Abs. 1 MAVO (Ausscheiden des ordentlichen Mitglieds) kommt es nicht automatisch zum Eintreten des Ersatzmitglieds, sondern es bedarf der vorherigen Feststellung über den Eintritt des Verhinderungsfalles durch die MAV. Der Entscheidungsvorbehalt dient dazu, gerade in zweifelhaften Fällen Rechtssicherheit über den Eintritt des Verhinderungsfalles herzustellen (*Eichstätter Kommentar-Hartmeyer, MAVO, 2. Aufl. 2018, § 13b Rn. 18; FK-Simon Loseblattsammlung MAVO § 13b Rn. 23; vgl. auch Thiel/Fuhrmann/Jüngst-Thiel, MAVO, 8. Aufl. 2019, § 13b Rn.5*).

26 **(aa)**

Eine zeitweilige Verhinderung aus tatsächlichen Gründen ist zwar regelmäßig bei Urlaub, Sonderurlaub, Krankheit oder dienstlicher Abwesenheit anzunehmen (*vgl. Richardi/Thüsing, BetrVG, 17. Aufl. 2022, § 25 Rn. 7f; Eichstätter Kommentar-Hartmeyer, MAVO, 2. Aufl. 2018, § 13b MAVO Rn. 16*).

27 **(bb)**

Dem Mitglied steht es aber frei, trotz Sonderurlaubs, z.B. Elternzeit, sein Amt wahrzunehmen (*Eichstätter Kommentar-Hartmeyer, MAVO, aaO; vgl. auch BAG vom 25. Mai 2005 - 7 ABR 45/05, NZA 2005, 1002*). Die Elternzeit führt nämlich weder zum Erlöschen der Mitgliedschaft MAV noch zu einer zeitweili-

gen Verhinderung; das Mitglied verliert während der Elternzeit auch nicht seine Wählbarkeit (vgl. BAG vom 25. Mai 2005 - 7 ABR 45/04, aaO).

28 **(b)**

Entsprechend hat die MAV ihr Mitglied Frau F. jedenfalls zunächst bis zum 2. März 2023 nicht als „zeitweilig verhindert“ angesehen. Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 26. Januar 2023 (s. Anlage K10) zu TOP 14 (Ifd. Nr. 14) ist sie nach wie vor für MAV-Tätigkeit mit 10 v.H. ihrer Arbeitszeit freigestellt. Erstmals im Protokoll der MAV-Sitzung vom 2. März 2023 (s. Anlage K8) wird ihre zeitweilige Verhinderung (bis mindestens August 2023) festgestellt.

29 **(aa)**

Die Entscheidung der MAV ist, sofern sie nicht willkürlich erfolgt, nicht angreifbar. Dies gilt selbst dann, wenn sich später herausstellt, dass ein Mitglied, welches sich beispielsweise krankgemeldet hatte, der Arbeit ungerechtfertigt ferngeblieben ist (vgl. *Fitting, u.a., BetrVG, 31. Aufl. 2022, § 25 Rn. 17*).

30 **(bb)**

Für eine Beschlussfähigkeit am 16. Februar 2023 bedurfte es damit der Anwesenheit von acht MAV-Mitgliedern. Das war zu keiner Zeit der Fall. Der Vorwurf der Kläger zu 1) - 10), die Beklagte habe in der Sitzung der MAV vom 16. Februar 2023 nach Antragstellung zu TOP 14 die Beschlussunfähigkeit herbeigeführt und damit ihre Pflichten grob vernachlässigt oder verletzt, geht damit ins Leere und begründet eine Amtsenthebung nicht.

31 **(3)**

Aber auch unterstellt, dass für die Beschlussfähigkeit der MAV die Anwesenheit von nur sieben MAV-Mitgliedern genügt hätte, ergäbe sich nichts anderes. Denn auch dann hätte die Beklagte mit ihrer Erklärung in der Sitzung vom 16. Februar 2023 zu TOP 14 nicht die Beschlussunfähigkeit der MAV herbeigeführt.

32 **(a)**

Unstreitig waren in der Sitzung der MAV zunächst nur sechs Mitglieder anwesend. Das genügt nicht zur Begründung der Beschlussfähigkeit.

33 **(b)**

Lediglich „bei einer Antragstellung und Beschlussfassung“ (sic) wurde das MAV-Mitglied H. hinzugebeten. Dabei kann es sich ausweislich des Protokolls allein um die Erörterungen zu TOP 18 („Amtsenthebungsverfahren des MAV-

Mitglieds Frau Hille News“) gehandelt haben, nicht um die Erörterung des TOP 14 („Frist zur Schlüsselabgabe“), die zur Begründung des Amtsenthebungsverfahrens herangezogen wird.

34 **(4)**

Aber auch unterstellt, das MAV-Mitglied H. wäre - entgegen dem Inhalt des Protokolls und dem Sachvortrag der Kläger mit Schriftsatz vom 11. August 2023, Seite 2 oben „Frau H. wurde bei einer (Hervorhebung nur hier) Beschlussfassung angerufen“ - auch bei der Erörterung des Tagesordnungspunktes 14 anwesend gewesen, ergäbe sich nichts anderes: Die MAV wäre auch dann nicht beschlussfähig gewesen. Denn die Beklagte war sowohl bei der Verhandlung zu TOP 18 als auch bei der Erörterung zu TOP 14 von der Abstimmung ausgeschlossen. Sie war in beiden Fällen persönlich betroffen.

35 **(a)**

Ein MAV-Mitglied, welches von einer Entscheidung der MAV unmittelbar betroffen wird, ist zeitweilig verhindert (*vgl. Fitting, aaO, § 25 Rn. 18*).

36 **(b)**

So liegt der Fall hier. Der Antrag auf Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens (TOP 18) richtete sich ebenso wie die beantragte Festsetzung einer Frist zur Herausgabe des Schlüssels (TOP 14) allein gegen die Beklagte, die damit zeitweilig verhindert war. Ihre Erklärung während der Erörterungen des TOP 14, an der Abstimmung nicht teilzunehmen, ist damit nicht zu beanstanden; der Vorwurf der Kläger zu 1) - 10), die Beklagte habe in der Sitzung vom 16. Februar 2023 ihre Befugnisse und Pflichten als Mitglied der MAV grob vernachlässigt oder verletzt, ist nicht begründet.

37 **cc)**

Darüber hinaus ist eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten auch nicht darin zu erkennen, dass die Beklagte durch ihre Erklärung die Aufhebung der Beschlussfähigkeit des Gremiums habe bewirken wollen. Denn die Verhinderung eines Beschlusses durch Nichtteilnahme an der Beschlussfassung ist, etwa zur Vermeidung von Zufallsmehrheiten oder - wie hier - bei persönlicher Betroffenheit als taktisches Mittel nicht unzulässig (*vgl. Fitting, aaO, § 33 Rn. 15*).

38 **dd)**

Die Beklagte hat ihre Befugnisse und Pflichten als Mitglied der MAV auch

nicht dadurch grob vernachlässigt oder verletzt, dass sie sich weigert, den Schlüssel zum Büro der MAV zurückzugeben.

39 **(1)**

Es kann schon nicht festgestellt werden, weshalb sie hierzu verpflichtet sein sollte. Weder tragen die Kläger vor, wie viele Schlüssel zum MAV-Büro zur Verfügung stehen oder standen, noch, warum noch benötigte Schlüssel nicht (mehr) vorhanden seien und auch nicht beschafft werden könnten. Sie erklären nicht, wie viele und welche der freigestellten Mitglieder die Schlüssel dringend benötigen und weshalb. Sie tragen auch nicht vor, weshalb es zwingend erforderlich sein soll, Schlüssel nur den freigestellten MAV-Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Unklar ist, weshalb diesen das Abholen des Schlüssels an der Pforte nicht zumutbar ist.

40 **(2)**

Des Weiteren ist die Beschlussfassung zur Rückgabe des Schlüssels unwirksam. Sie ist rechtsmissbräuchlich. Sie knüpft allein an die gewährte Freistellung des MAV-mitglieds an. Die Verteilung der Freistellungskontingente indies diente ausnahmslos dazu, der Beklagten den Besitz des Schlüssels zum MAV-Büro streitig zu machen. Das wird schon dadurch deutlich, dass zehn von 13 bzw. 14 MAV-Mitgliedern Freistellungen zum Teil mit sehr geringen Zeitanteilen von nur 10 v.H. zugesprochen wurden, wie auch dem (seit März 2023) zeitweilig verhinderten MAV-Mitglied F. .

41 **ee)**

Auch der Vorwurf, die Beklagte habe sich willkürlich und ohne Abstimmung mit dem MAV-Vorsitzenden von der Arbeitszeit freistellen lassen und die Zeit als MAV-Tätigkeit deklariert, führt nicht zur Feststellung der groben Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten des Beklagten als Mitglied der MAV.

42 **(1)**

Der Vorwurf enthält den Verdacht eines Arbeitszeitbetrugs. Dieser wird aber nicht ausreichend mit Tatsachen begründet, die einen dringenden Tatverdacht ergeben. Die Anschuldigung wird schlicht in den Raum gestellt.

43 **(2)**

Die Beklagte hat die Unterstellung, am 12. Januar 2023 unzulässige Zeitan-gaben im Time-Office eingetragen zu haben, bestritten. Welche Feststellun-

gen der Kläger zu 1) am 12. Januar 2023 getroffen habe, trägt er nicht vor. In der MAV-Sitzung vom 23. Februar 2023 ließ sich nichts ermitteln. Die Beklagte berief sich auf Tätigkeiten für die MAV, die Schwerbehindertenvertretung und den Wirtschaftsausschuss. Dass sie bei der Erfassung nicht die dafür üblichen Kürzel verwendete, ist unerheblich. Ein dringender Tatverdacht lässt sich damit nicht begründen.

44 **(3)**

Darüber hinaus betrifft der Vorwurf des Arbeitszeitbetrugs das Arbeitsverhältnis. Weshalb hierin eine Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der MAV gesehen werden muss, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

45 **ff)**

Die Beklagte verstieß mit ihrem Verhalten auch nicht gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Denn es wäre ein falsches Verständnis vertrauensvoller Zusammenarbeit, von einem Mitglied der MAV zu erwarten, alle Anträge zu bejahen und sich kontroverser Diskussionen zu enthalten. Mitarbeitervertretungen sind ein Pfeiler der Demokratie innerhalb der Einrichtung. Ihre Tätigkeit ist in § 14 MAVO festgelegt. Sie haben Sitzungen durchzuführen und in diesen über Anträge nach Maßgabe des § 14 MAVO abzustimmen. Ihre Mitglieder sind danach verpflichtet, auch gegenteilige Auffassungen zur Diskussion zu stellen.

46 **2.**

Der Antrag der Kläger zu 1) - 10) zu Ziffer 2. und der Antrag der Beklagten zu Ziffer 2. sind indes begründet.

47 **a)**

Anspruchsgrundlage ist § 17 Abs. 1, 4. Spiegelstrich MAVO. Danach ist der Dienstgeber verpflichtet, die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen zu tragen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist.

48 **b)**

Die Hinzuziehung fachkundiger Beratung durch einen Rechtsanwalt war vorliegend sowohl auf Seiten der Kläger als auch auf Seiten der Beklagten not-

wendig. Es handelt sich um keine einfache Rechtsfrage; auch der Sachverhalt ist nicht einfach gelagert.

49 **II.**

Gründe, die Revision zulassen, liegen nicht vor. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist daher nicht gegeben.